

Satzung des FC Kempten e. V.



§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Kempten (FCK)“ und hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landes-Sport-Verbandes (BLSV) und erkennt seine Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Kempten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere
 - a) durch die Förderung des fach- und leistungsbezogenen Sports
 - b) durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssports
 - c) durch Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs
 - d) durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - e) durch Ausrichtung eines gesellschaftlichen, kulturellen Programms
 - f) durch Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Sportwesen und Management
 - g) Erwerb, Bau und Unterhalt eigener Anlagen
 - h) Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.
5. Wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern eine „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten zur Wiederverwendung im Sinne der Satzung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b) Jugendlichen Mitgliedern zwischen 15 und 18 Jahren
 - c) Kindern unter 15 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Teilzeitmitgliedern
2. Teilzeitmitgliedschaften sind nur im Bereich Freizeitsport möglich. Es sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten. Sie haben kein Stimmrecht und sind in die Ehrenämter des Vereins nicht wählbar, haben jedoch die gleichen Pflichten wie andere Mitglieder.
3. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen Vereinssatzung und Geschäftsordnung schuldig macht
 - grob unsportlich handelt
 - unehrenhafte Handlungen begeht

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens vierzehn Tagen mit dem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist.

4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Ausscheidende Funktionsträger haben mit der Austrittserklärung das ihnen überlassene Vereinseigentum (z. B. Arbeitsmaterial, Arbeitsunterlagen, Dokumente, Ehrenpreise und anderes) zurückzugeben.

5. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit der Mehrheit der Vorstandschaft gefasst werden und ist dem Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Unterjährig eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag zeitanteilig ab dem Monat, ab dem sie Mitglied geworden sind.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus. Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung überbezahlter Beträge.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsbeirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt analog § 8 Ziff. 4 dieser Satzung.
 2. Der Mitgliederversammlung ist ein Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht zu geben.
 3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene, schriftliche Anträge
 - f) Außerordentliche Vereinsbeiträge
 - g) Veräußerung von vereinseigenen Sportstätten im Ganzen
 - h) Die Auflösung des Vereins.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher durch schriftliche Einladung (per Post oder E-Mail) aller wahlberechtigter Mitglieder (10 Tage Poststempel).
 5. Die Mitgliederversammlung ist – außer bei Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 7. Eine Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Vereinsbeirat
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die getroffenen Beschlüsse beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt
 - $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt,
 - wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig war.

§ 9

Der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Hauptkassier

Diese vier Vorstandsmitglieder sind bis zu einer Höhe von 500 Euro je Geschäftsfall jeder alleine vertretungsberechtigt.

Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Vorstandsbeschluss ist ferner bei Begründung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen jeglicher Art unabhängig der Höhe der Vergütung erforderlich. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Dem erweiterten Vorstand mit beratender Funktion gehören weiter an:

- 1 Jugendleiter
- 1 Schriftführer

1. Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Durchführung aller Maßnahmen, die zur Entwicklung des Vereins notwendig erscheinen
- c) Durchführung aller Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen Sportstätten
- d) Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
- e) Berufung von Ausschüssen

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrung der Geschäfte – auch die nach § 25 BGB – des Ausgeschiedenen beauftragen.

5. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist.

§ 10

Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, berechnet ab dem Beginn des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres berufen. Scheidet ein Vereinsbeirat aus, so wird vom Vorstand ein Nachfolger ernannt. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag das Recht, einzelne Beiratsmitglieder vorzuschlagen. Die Vorschläge sind vom Vorstand entweder sofort, falls der Beirat nicht vollständig besetzt ist, oder bei Ausscheiden eines der Mitglieder umzusetzen.

2. In den Vereinsbeirat sollen besonders geeignete Personen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z. B. aus Politik, öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Sport berufen werden, die in der Lage und bereit sind, den Verein mit ihrer Erfahrung, ihren besonderen Fähigkeiten und ihrem ideellen Engagement zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung.

3. Aufgabe des Vereinsbeirates ist es, die Vorstandschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten. Der Vorstand informiert den Vereinsbeirat über wesentliche anstehende und laufende Projekte des Vereins. Der Vereinsbeirat diskutiert die ihm vom Vorstand vorgelegten Themen und gibt hierzu Beurteilungen und Empfehlungen ab. Zur Arbeit des Vereins und der Tätigkeit seiner Organe soll er Anregungen geben. Er kann auch von sich aus für den Verein bedeutsame Themen aufgreifen und hierzu Empfehlungen aussprechen.

4. Insbesondere ist der Vereinsbeirat vom Vorstand einzubeziehen, wenn

- a) Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 8.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres anstehen,
- b) es im Rahmen von Abstimmungen im Vorstand zu einer Pattsituation im Abstimmungsergebnis kommt.

In beiden Fällen steht dem Vereinsbeirat eine Stimme im Vorstand zu.

5. Sitzungen des Vereinsbeirates finden nach Bedarf, mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Sprecher des Vereinsbeirats einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sitzungen des Vereinsbeirats einberufen, um den Vereinsbeirat über anstehende und laufende wesentliche Projekte des Vereins zu informieren und den Rat des Vereinsbeirats einzuholen.

6. Zu den Sitzungen des Vereinsbeirats sind die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich als Gäste einzuladen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Alle Wahlen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen, es sei denn, mehr als 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen geheime Wahl.
4. Wahlen en bloc sind möglich.

§ 12

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Geschäftsordnung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den

Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist in geeigneter Form mitzuteilen.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich $\frac{3}{4}$ von diesen für eine Auflösung entschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die erste Mitgliederversammlung nicht die vorgeschriebene Zahl der notwendigen stimmberechtigten Mitglieder erreicht, wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen. In dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.10.2021 beschlossen, in der Vorstandssitzung am 13.10.2021 redaktionell gefasst und tritt am 22.10.2021 in Kraft.

Kempten den _____

Dr. Johannes Ettl
1. Vorstand

Bernhard Lehner
2. Vorstand

Christian Klug
3. Vorstand

Christina Giannelli
Hauptkassier